

## Steuerliche Behandlung von „Earn-out-Klauseln“

1. Beträge, die sich als Nachzahlung des Kaufpreises darstellen, erhöhen als nachträgliche Anschaffungskosten den Buchwert des Wirtschaftsgutes, führen also grundsätzlich nicht zu sofort absetzbaren Betriebsausgaben, es sei denn, das Wirtschaftsgut, für das nachträgliche Anschaffungskosten gezahlt wurden, ist nicht mehr vorhanden.
2. Beim Erwerb einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung zählt der vom Unternehmenserfolg abhängige variable Kaufpreisanteil zu den Anschaffungskosten der Beteiligung, weshalb zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbes noch nicht absehbare Kaufpreisanteile Nachzahlungen des Kaufpreises darstellen, die im Zeitpunkt ihres Anfallens als nachträgliche Anschaffungskosten den Buchwert der Beteiligung erhöhen.
3. Die variablen Kaufpreisanteile stellen Nachzahlungen des Kaufpreises dar, erhöhen den aufgrund des verschmelzungsbedingten Buchverlustes aktivierten „Geschäfts-(Firmen)Wert“ und dürfen, soweit sie als Firmenwert im Sinne des § 3 Abs 2 Z 2 UmgrStG in der Stammfassung (BGBl. Nr. 699/1991) in Verbindung mit Art 9 Z 3 Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl I 142/2000, anzusehen sind, in den durch die angeführten Bestimmungen vorgegebenen betraglichen Grenzen mit steuerlicher Wirkung abgeschrieben werden. Die sofortige Absetzung der Zahlungen als Betriebsausgabe sieht das Gesetz nicht vor.

VwGH 29.04.2010, 2006/15/0269

§ 3 Abs 2 Z 2 UmgrStG (Stammfassung), Art 9 Z 3 BBG 2001, § 6 EStG

### Ausgangssachverhalt

Der einzige Aktionär einer Aktiengesellschaft (E-AG) verkaufte seine Geschäftsanteile mit Aktienkaufvertrag vom 20. 12. 1995 an die X-GmbH. Als Kaufpreis wurde ein fixer Betrag und ein variabler, vom Unternehmenserfolg der Jahre 1996 bis 2002 abhängiger Betrag vereinbart. Mit Verschmelzungstichtag 20. 12. 1995 wurde die X-GmbH auf die E-AG „down stream“ verschmolzen, wodurch es zu einem Buchverlust kam, der im Jahresabschluss der E-AG als „Geschäfts-(Firmen)Wert“ aktiviert, soweit er auf den variablen Kaufpreisanteil entfiel, als Firmenwert iSd Stammfassung des § 3 Abs 2 Z 2 UmgrStG angesehen und (jedenfalls) ab der Verlagerung 2001 gem Art 9 Z 3 BBG 2001 steuerwirksam abgeschrieben wurde.

Der Käufer aktivierte bei Vertragsabschluss die Beteiligung in Höhe der Summe des fixen Kaufpreises und des variablen Kaufpreises, der auf Basis von Erfahrungswerten der Vergangenheit mittels Planungsrechnung für die nächsten 7 Jahre ermittelt wurde. Der variable Kaufpreisanteil wurde einer Rückstellung für künftige Ergebnisanteile zugeführt und in den folgenden Jahren erfolgsneutral gegen die Beteiligung verbucht. Aufgrund eines nicht vorhersehbaren, außerordentlich hohen Ergebnis-

ses in einem der Folgejahre war der rückgestellte Betrag bereits vor dem zeitlichen Ablauf der „Earn-out-Klausel“ aufgebraucht. Weitere Zahlungen an den Verkäufer wurden aufwandswirksam verbucht. Im Zuge einer Betriebsprüfung wurde dieser Aufwand nicht anerkannt. Nach Ansicht der Betriebsprüfung hätte der die Höhe der Rückstellung übersteigende Betrag erfolgsneutral behandelt werden müssen. Der UFS (4.7.2006, RV/1105-L/02) teilte diese Ansicht nicht: Die laufenden Zahlungen aufgrund der „Earn-out-Klausel“ seien so lange erfolgsneutral zu verrechnen, bis der Passivposten, gegen den verrechnet wurde, aufgebraucht ist; danach seien sie voll aufwandswirksam und als Betriebsausgaben abzugsfähig, woran auch die nachträgliche Verschmelzung nichts ändere.

### Aus den Entscheidungsgründen<sup>1</sup>

#### Firmenwertabschreibung bei Umgründungen

„Mit der Neufassung des § 3 Abs. 2 und 3 UmgrStG durch das StruktAnpG 1996, BGBl. 201/1996, entfiel die Möglichkeit der Firmenwertabschreibung beim vorbereitenden Anteilserwerb. Die Neufassung ist gemäß Z 4 lit. d des 3. Teiles des UmgrStG idF BGBl. 201/1996 erstmalig auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1995 zugrunde gelegt

<sup>1</sup> Die Zwischenüberschriften sind redaktionell eingefügt (nichtamtlich).

wird. Hinsichtlich der Firmenwertabschreibung aus früher vorgenommenen Umgründungen ordnet hingegen Z 4 lit. a des 3. Teiles des UmgrStG idF BGBl. 201/1996 folgendes an:

„Die Abschreibung eines nach § 3 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 699/1991 ermittelten Firmenwertes gemäß § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 kann letztmalig im letzten vor dem 1. Jänner 1997 endenden Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.“

Der Verfassungsgerichtshof hob die lit. a der Ziffer 4 des 3. Teiles des UmgrStG idF BGBl. 201/1996, mit Erkenntnis vom 3. März 2000, G 172/99, mit Ablauf des 31. Dezember 2000 als verfassungswidrig auf (BGBl I 22/2000). Er begründete dies damit, dass durch die vollständige Beseitigung der Firmenwertabschreibung der § 3 Abs 2 Z 2 UmgrStG ohne Einschleif- oder Übergangsregelung für jene Fälle, in denen der Unternehmenserwerb durch Verschmelzung bereits abgeschlossen war („Altfälle“), das berechtigte Vertrauen der Steuerpflichtigen in die gegebene Rechtslage in einem Maße beeinträchtigt worden sei, dass eine Verletzung des Gleichheitssatzes vorliege. Die steuerliche Situation spiele eine wesentliche Rolle bei der Bestimmung der Kaufpreise für Beteiligungskäufe. Ihr Wegfall sei daher geeignet, die Finanzierung dieser Kaufpreise oder aber die Abwicklung anderer Investitionsvorhaben zu gefährden. Auch bei einer Absetzungsdauer von 15 Jahren sei der Barwert der erzielbaren Steuerersparnis so hoch, dass er bei einer rationalen Bestimmung von Kaufpreisen für Beteiligerwerbe ins Gewicht fallen müsse.

Mit Art 9 Z 3 Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl I 142/2000, wurde in Bezug auf den 3. Teil Z 4 lit. a des UmgrStG in der Fassung BGBl Nr. 201/1996, normiert:

„Der 3. Teil Z 4 lit. a tritt mit 31. Dezember 2000 außer Kraft. Der nach Abzug der auf die Jahre bis einschließlich 2000 entfallenden Fünfzehntel verbleibende Restbetrag eines Firmenwertes auf Grund einer Umgründung auf einen Stichtag vor dem 1. Jänner 1996 kann vom anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen in den nach dem 31. Dezember 2000 endenden Wirtschaftsjahren mit je einem Dreißigstel des Firmenwertes geltend gemacht werden.“

### Nicht absehbare Kaufpreisanteile als Nachzahlungen des Kaufpreises

„Beträge die sich als Nachzahlung des Kaufpreises darstellen, erhöhen als nachträgliche Anschaffungskosten den Buchwert des Wirtschaftsgutes, führen also grundsätzlich nicht zu sofort absetzbaren Betriebsausgaben. Sie sind im Fall von abnutzbarem Anlagevermögen im

Wege der Absetzung für Abnutzung absetzbar; es können auch die Voraussetzungen für eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert vorliegen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 9. September 1955, 1610/53, und vom 20. Juni 1958, 3103/55).

Ist das Wirtschaftsgut für das nachträgliche Anschaffungskosten gezahlt wurden, nicht mehr vorhanden, können die nachträglichen Anschaffungskosten, da keine Verteilung auf die Restnutzungsdauer des Wirtschaftsgutes mehr möglich ist, sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden (Hofstätter/Reichel, EStG 1988, Tz 11 zu § 6 allgemein).

Die X GmbH hat Aktien der Mitbeteiligten, einer Kapitalgesellschaft, erworben. Der Kaufpreis bestand aus einem Fixbetrag, der sich aus dem Substanzwert der Mitbeteiligten zum Zeitpunkt des Erwerbes errechnete, und aus einem variablen Kaufpreisanteil, dessen Höhe vom Unternehmenserfolg der Mitbeteiligten in den Jahren 1996 bis 2002 abhängig war. Der Gesamtkaufpreis, dessen Betrag auf Substanz- und Ertragswert zurückzuführen war, wurden von der X GmbH auf die Beteiligung aktiviert, wobei der auf den Ertragswert entfallende Kaufpreisanteil anhand einer Planungsrechnung für die Jahre 1996 bis 2002 berechnet wurde. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung dieses Kaufpreisanteils wurde kapitalisiert einer Rückstellung zugeführt. Strittig ist, ob jener auf den Ertragswert entfallende Kaufpreisanteil, der den rückgestellten Betrag übersteigt, sofort als Betriebsausgabe in Abzug gebracht werden kann.

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stellen Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 EStG 1988 dar. Der vom Unternehmenserfolg der Mitbeteiligten in den Jahren 1996 bis 2002 abhängige variable Kaufpreisanteil zählt zu den Anschaffungskosten der Beteiligung, weshalb zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbes noch nicht absehbare Kaufpreisanteile Nachzahlungen des Kaufpreises darstellen, die im Zeitpunkt ihres Anfallens als nachträgliche Anschaffungskosten den Buchwert der Beteiligung erhöhen.“

### Wechselwirkung der Firmenwertabschreibung mit Kaufpreisnachzahlungen

„Im vorliegenden Fall wurde nach dem Erwerb der Beteiligung die X GmbH als übertragende Gesellschaft mit der Mitbeteiligten als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Durch die Verschmelzung (down stream merger) kam es zu einem Buchverlust in Höhe der verschmelzungsbedingt weggefallenen Beteiligung. Dieser Buchverlust wurde von der Mitbeteiligten als „Geschäfts- (Firmen)Wert“ aktiviert. Die in Rede stehenden Kaufpreisanteile, die – wie bereits ausgeführt – Nachzahlungen des Kaufpreises darstellen, erhöhen den von

der Mitbeteiligten aktivierten „Geschäfts-(Firmen)Wert“, und dürfen, soweit sie als Firmenwert im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 UmgrStG in der Stammfassung (BGBl. Nr. 699/1991) in Verbindung mit Art 9 Z 3 Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl I 142/2000, anzusehen sind, in den

durch die angeführten Bestimmungen vorgegebenen beträglichen Grenzen, mit steuerlicher Wirkung abgeschrieben werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2005, 2004/15/0045). Die sofortige Absetzung der Zahlungen als Betriebsausgabe sieht das Gesetz nicht vor.“

---

## Anmerkung

Von Georg Kofler

Im Zuge von Unternehmenskäufen wird häufig eine sog. „Earn-out-Klausel“ vereinbart, wonach vorerst ein fixer Basispreis festgelegt wird und je nach der tatsächlichen Entwicklung in den Folgejahren ein Auf- oder Abschlag auf diesen Basispreis erfolgt. In der überwiegenden steuerlichen Praxis erfolgt im Falle einer Kombination von fixen und variablen Kaufpreisbestandteilen eine Aktivierung der erworbenen Beteiligung auf Basis des fixen und des aufgrund einer Planungsrechnung ermittelten variablen Kaufpreisanteils unter gleichzeitiger (erfolgsneutraler) Bildung einer Rückstellung hinsichtlich des variablen Kaufpreisanteils auf der Passivseite (siehe zB UFS 4.7.2006, RV/1105-L/02; dazu etwa *Hofbauer, taxlex 2006, 642 ff; Fraberger in Polster-Griill/Zöchling/Kranebitter, Handbuch Mergers & Acquisitions [2007] 339 ff; Marecek, ÖStZ 2009/581, 282 ff; Bertl/Hirschler, RWZ 2010/44, 176 ff*). Der VwGH hat diese Vor-

gehensweise im konkreten Fall akzeptiert und im den rückgestellten Betrag übersteigenden variablen Kaufpreisanteil mit der hA eine Nachzahlung des Kaufpreises gesehen, die im Zeitpunkt ihres Anfallens als nachträgliche Anschaffungskosten den Buchwert der Beteiligung erhöht (siehe zB auch *Fraberger in Polster-Griill/Zöchling/Kranebitter, Handbuch Mergers & Acquisitions [2007] 346 ff; Bertl/Hirschler, RWZ 2010/44, 176 ff*); damit lehnt der VwGH auch die Ansicht des UFS ab, wonach diese übersteigenden Zahlungen sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden könnten (UFS 4.7.2006, RV/1105-L/02). Im vorliegenden Fall trat überdies die auslaufende Firmenwertabschreibung des § 3 Abs 2 Z 2 UmgrStG hinzu, die als umgründungssteuerliche Sonderbestimmung den einkommensteuerlichen Grundsätzen hinsichtlich der Nachzahlung auf eine nicht mehr vorhandene Beteiligung vorging (dazu auch *Wiesner, RWZ 2010/51, 207 f.*)